

HFA 2.10.2019

TOP 26: Beantwortung von Anfragen

hier Anfrage der WLH-Fraktion vom 21.9.2019 „Kosten RPA-Sonderprüfung - WLH-Fraktion findet durch Nachfragen Rückstellungen in Höhe von 30.000,-€ unter "sonstige Rücklagen" im Entwurf des Jahresabschlusses 2018"

Die WLH-Fraktion bittet in Zusammenhang mit der Aufschlüsselung der 6,64 Mio. € sonstiger Rückstellungen im Jahresabschluss 2018 und hier insbesondere der Bildung einer Rückstellung in Höhe von 30.000 € für Sonderprüfungen des RPA um Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1. Wann hatte die Bürgermeisterin der Stadt Haan eine Sonderprüfung des RPA veranlasst für die in den Jahresabschluss 2018 eine Rückstellung von 30.000,- € unter „sonstige Rücklagen“ eingestellt wurde? Benennung des Datums!

**Antwort der Verwaltung:**

In der Ratssitzung vom 13.12.2016 hat der Rat der Stadt Haan dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Mettmann einstimmig die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen und der -abrechnungen als zusätzliche Aufgabe übertragen (Vorlage 14/026/2016). Danach waren die Kosten für einen zusätzlichen Stellenanteil von 0,3 Stellen (A12) von der Stadt Haan zu übernehmen. Da diese Kosten bislang noch nicht in Rechnung gestellt wurden, wurde hierfür im Jahresabschluss 2018 eine Rückstellung in Höhe von 30.000 € für die noch nicht abgerechneten Jahre 2017 und 2018 gebildet.

2. Wann wurde die Position 30.000,-€ „Sonderprüfung RPA“ unter „sonstige Rückstellungen“ eingestellt. – Benennung des Datums!

**Antwort der Verwaltung:**

Die Buchung erfolgte im Rahmen der Jahresabschlusserstellung 2018 am 25.3.2019.

3. Warum wurden 30.000,-€ unter „sonstige Rücklagen“ für eine Sonderprüfung RPA in den Jahresabschluss eingestellt, anstatt transparent den HFA dazu zu unterrichten?

**Antwort der Verwaltung:**

Gem. § 36 Abs. 4 GemHVO sind für Verpflichtungen, die dem Grunde oder der Höhe nach zum Abschlussstichtag noch nicht genau bekannt sind, Rückstellungen zu bilden, sofern der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist. Es muss wahrscheinlich sein, dass eine Verbindlichkeit zukünftig entsteht, die wirtschaftliche Ursache vor dem Abschlussstichtag liegt und die zukünftige Inanspruchnahme voraussichtlich erfolgen wird.

Hierbei handelt es sich um ein lfd. Geschäft der Verwaltung im Rahmen der Jahresabschlusserstellung. Es handelt sich auch nicht um einen ungewöhnlich hohen Betrag, über den im Jahresabschluss besonders zu berichten gewesen wäre.

Im Übrigen gilt die Unterrichtungspflicht nach § 7 Buchst. c Satz 2 der Hauptsatzung nur für Auftragserteilungen. Diese entfällt bei Auftragserteilungen durch den Rat (sh. Ziff. 1), weil sie den Mitgliedern des HFA bekannt ist.

4. Für welche „Sonderprüfung RPA“ wurden 30.000,-€ in die Position „sonstige Rückstellungen“ des Entwurfs des Jahresabschlusses 2018 eingefügt?

**Antwort der Verwaltung:**

siehe Antwort zu Frage 1.